



Pensionskontoberechnung

Pensionen – Voraussetzungen

Stand: Jänner 2023

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2023, 3. überarbeitete Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/Inside Creative House

Inhaltsverzeichnis

Pensionen – Voraussetzungen	2
Pensionsarten im Überblick	3
Stichtag.....	4
Versicherungszeiten nach dem APG.....	4
Pensionen	7
Alterspension nach dem APG	7
Vorzeitige Alterspension	10
Korridorpension	14
Schwerarbeitspension.....	16
Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.....	19
Hinterbliebenenpensionen – Voraussetzungen	32
Witwen*Witwerpension	33
Waisenspension	38
Abfindung	40
Pensionskonto	42
Pensionsberechnung	46
Beratung und Auskunft.....	54
Dienststelle	56
Informationsmaterial	57

Pensionen – Voraussetzungen

Die Hauptaufgabe der Pensionsversicherung Österreich ist es, ihren Versicherten und – nach deren Ableben – den Hinterbliebenen unter anderem durch Pensionsleistungen eine dem Gesetz entsprechende Versorgung zu gewähren.



Pensionsarten im Überblick

Bei Erreichung der hierfür gesetzlich vorgesehenen Altersgrenzen sind in der Pensionsversicherung folgende Eigenpensionen vorgesehen

- » die **Alterspension**,
- » die **vorzeitige Alterspension – Langzeitversicherungspensionen**,
- » die **Korridorpension**,
- » die **Schwerarbeitspension**.

Bei Vorliegen von Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit kommen folgende Eigenpensionen in Betracht

- » die **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension**. Des Weiteren kommen **Umschulungsgeld** (Auszahlung durch AMS) und **Rehabilitationsgeld** (Auszahlung durch ÖGK) in Betracht.

Beim Tod des*der Versicherten sind folgende Hinterbliebenenpensionen vorgesehen

- » die **Witwen- oder die Witwerpension**,
- » die **Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen**,
- » die **Waisenpension**.

Wenn Hinterbliebenenpensionen nicht gebühren, besteht in bestimmten Fällen ein Anspruch auf **Abfindung** (einmalige Leistung).

Ein **Anspruch auf eine Pension besteht dann, wenn**

- » der Versicherungsfall eingetreten ist,
- » die Wartezeit (allgemeine Voraussetzung) erfüllt ist und
- » (besondere) Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Anspruch ist durch einen Antrag geltend zu machen!

Stichtag

Ob und in welcher Höhe eine Leistung aus der Pensionsversicherung gebührt, wird zu dem aufgrund der Antragstellung ausgelösten Stichtag geprüft. **Der Stichtag ist stets ein Monatserster.**

Wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, ist dieser Monatserste der Stichtag. Erfolgt hingegen die Antragstellung im Laufe eines Monats (2. bis 31.), ist der Stichtag der folgende Monatserste.

Bei Anträgen auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Todes ist der Stichtag der Todestag, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Todestag folgende Monatserste.

Versicherungszeiten nach dem APG

Nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) gelten – für ab 1.1.1955 geborene Personen – alle ab **1.1.2005 in der Pensionsversicherung** erworbenen Versicherungszeiten als **Beitragszeiten** und zwar als

- » Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG **aufgrund einer Erwerbstätigkeit**
Als solche gelten unter anderem auch Zeiten für die ein Überweisungsbetrag oder Anrechnungsbetrag nach Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis an den Pensionsversicherungsträger geleistet wurde.
- » Zeiten einer **freiwilligen Versicherung** in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG

» Zeiten der **Teilpflichtversicherung** in der Pensionsversicherung, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (bis 31.12.2004 wurden diese Zeiten als Ersatzzeiten erworben)

Zwecks Eintragung in das Pensionskonto ist diesen Zeiten eine Beitragsgrundlage zuzuordnen.

Die am häufigsten vorkommenden Versicherungszeiten sind in folgender Tabelle aufgelistet.

Versicherungszeiten aufgrund von ...	Beitragsgrundlage
Arbeitslosengeld (ALG) Überbrückungshilfe Übergangsgeld (vom AMS) Weiterbildungsgeld	70 % der Bemessungsgrundlage des täglichen ALG-Bezuges
Umschulungsgeld	2023: tägl. € 84,69
Notstandshilfe und erweiterte Überbrückungshilfe sowie auch bei Nichtbezug dieser Leistungen wegen Anrechnung des Partner*inneneinkommens	92 % von 70 % der Bemessungsgrundlage des täglichen ALG-Bezuges
Ruhen von ALG, (erweiterte) Überbrückungshilfe, Notstandshilfe wegen Urlaubsentschädigung	70 % des durchschnittlichen monatl. Entgelts, ermittelt aus der letzten Jahresbeitragsgrundlage vor dem Ruhen
Sonderunterstützung, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Übergangsgeld (nach ASVG)	diese Geldleistung
Krankengeld Rehabilitationsgeld	das 30fache der (tägl.) Bemessungsgrundlage des Krankengeldes
Wiedereingliederungsgeld	das 30fache der (tägl.) Bemessungsgrundlage des Krankengeldes abzüglich des aufgrund der Wiedereingliederungsteilzeit herabgesetzten Entgelts
Wochengeld	das 30fache des (tägl.) Wochengeldes

Versicherungszeiten aufgrund von ...	Beitragsgrundlage
Präsenz- und Ausbildungsdienst, Zivil- und Auslandsdienst	2022: mtl. € 2.027,75 2023: mtl. € 2.090,61
Kindererziehung	2022: mtl. € 2.027,75 2023: mtl. € 2.090,61
einer Dienstleistung als Zeitsoldat*in bzw. Ausbildungsdienstleistende, ab dem 13. Monat	133 % des Monatsgeldes, der Dienstgradzulage, etc.
Pflegekarenzgeld	2022: mtl. € 2.027,75 2023: mtl. € 2.090,61
Pflegezeitkarenzgeld	das aliquote Pflegekarenzgeld inkl. allf. Kinderzuschläge
Überbrückungsgeld der Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse	das Überbrückungsgeld
Familienzeitbonus	2023: tägl. € 23,91



Pensionen

Alterspension nach dem APG

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf **Alterspension** für ab 1.1.1955 geborene Personen ist gegeben, wenn das Regelpensionsalter erreicht ist und die Mindestversicherungszeit erfüllt ist.

Versicherungsfall – Regelpensionsalter

- » Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- » Frauen, geboren bis 31.12.1963, mit Vollendung des 60. Lebensjahres

Durch das Bundesverfassungsgesetz „Altersgrenzen“ wird das Frauenpensionsalter stufenweise dem Männerpensionsalter angeglichen:

Frauen geboren von – bis	Regelpensionsalter
bis 31.12.1963	60 Jahre
01.01.1964 – 30.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
01.07.1964 – 31.12.1964	61 Jahre
01.01.1965 – 30.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
01.07.1965 – 31.12.1965	62 Jahre
01.01.1966 – 30.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
01.07.1966 – 31.12.1966	63 Jahre
01.01.1967 – 30.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
01.07.1967 – 31.12.1967	64 Jahre
01.01.1968 – 30.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
ab 01.07.1968	65 Jahre

Stand: Juli 2023

Mindestversicherungszeit nach dem APG

Am Stichtag müssen 180 Versicherungsmonate (= 15 Jahre), von denen mindestens 84 Monate (= 7 Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden, vorliegen.

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von **84 Versicherungsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit** gelten auch Zeiten

- » einer Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes,
- » einer Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung für die Pflege eines* einer nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3,
- » der Familienhospizkarenz sowie
- » des Bezuges eines aliquoten Pflegekarenzgeldes.

Wartezeit (Mindestausmaß an Versicherungsmonaten nach dem ASVG)

- » **180 Beitragsmonate** (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder
- » **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen) oder
- » **180 Versicherungsmonate** innerhalb der letzten **360 Kalendermonate** vor dem Stichtag.

Als **Beitragsmonate** gelten bis 31.12.2004 erworbene Zeiten der Pflichtversicherung, Zeiten der Familienhospizkarenz, Zeiten der freiwilligen Versicherung sowie die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind.

Übergangsbestimmung

Für Personen, die zumindest einen Versicherungsmonat bis zum 31. Dezember 2004 erworben haben, gelten weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension nach dem ASVG, sofern dies für diese Personen günstiger ist.

Alterspension und Erwerbseinkommen

Eine am Stichtag bzw. neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit führt weder zu einem Wegfall noch zu einer Verminderung der Pension. Eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Erwerbstätigkeit, die neben dem Pensionsbezug ausgeübt wird, wird durch einen **besonderen Höherversicherungsbetrag** honoriert.

Bonifikation bei späterem Pensionsantritt

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit erst nach Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, wird die Leistung für die Monate der späteren Inanspruchnahme im Regelfall erhöht („Aufschubbonus“).

Zusätzlich wird **bei aufrechtem Dienstverhältnis** für den Zeitraum der Bonifikation der Anteil des*der Dienstnehmer*in und des*der Dienstgeber*in am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert. Dadurch erhöht sich das monatliche Arbeits-Nettoeinkommen.

Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

Vorzeitige Alterspension

Langzeitversicherungspension („Hackler“)

für ab **1.1.1954** geborene Männer und für ab **1.1.1959** geborene Frauen

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** haben, sofern die weiteren Voraussetzungen (siehe → Seite 12) am Stichtag erfüllt sind

- » **Männer**, wenn und sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **62. Lebensjahres**
- » für **Frauen** gilt folgende Regelung:

Frauen geboren	nach Vollendung von	erforderliche Beitragsmonate
1.1.1962 – 31.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.1.1964 – 30.6.1964	60½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.7.1964 – 31.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.1.1965 – 30.6.1965	61½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
ab 1.7.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

Stand: Juli 2023

Für Frauen geboren vom 1.1.1962 bis 31.12.1965 deckt sich das Antrittsalter für die Langzeitversicherungspension mit dem Antrittsalter für die Regelalterspension.

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 540 Beitragsmonaten

- » Zeiten der Pflichtversicherung **aufgrund einer Erwerbstätigkeit**
- » Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), wenn sie sich nicht mit Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken

- » Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- » Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sowie als Zeitsoldat

Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit

für ab **1.1.1954 bis 31.12.1958** geborene **Männer** und für ab **1.1.1959 bis 31.12.1963** geborene **Frauen** (auch „Hacklerregelung mit Schwerarbeit“ genannt)

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** haben, sofern die weiteren Voraussetzungen (siehe → Seite 12) am Stichtag erfüllt sind

- » **Männer**, sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **60. Lebensjahres**
- » **Frauen**, sobald sie **480 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **55. Lebensjahres**
- » **und** innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag **mindestens 120 Schwerarbeitsmonate** liegen (Schwerarbeit siehe → Seite 16).

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 480 bzw. 540 Beitragsmonaten

- » Zeiten der Pflichtversicherung
- » Zeiten der freiwilligen Versicherung (z. B. nachgekaufte Schulzeiten)
- » Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken
- » Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- » Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes
- » Zeiten des Krankengeldbezuges ab 1.1.1971
- » Ausübungsersatzzeiten nach dem GSVG und BSVG, sofern dafür Beiträge entrichtet werden (im Jahr 2023: € 209,37 pro Monat)

Hinweis: Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit (Alter, Beitragsmonate, Schwerarbeit) zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits einmal erfüllt waren, bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

Weitere Voraussetzungen

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine **Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG begründet und auch **keine sonstige** selbstständige oder unselbstständige **Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 500,91 im Jahr 2023) vorliegen.

Ausgenommen ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes € 2.400,- nicht übersteigt.

Besteht am Stichtag eine Pflichtversicherung aufgrund des Bezuges einer Kündigungsentschädigung, gebührt keine Pension. Für diesen Fall wäre eine Stichtagsverschiebung in Erwägung zu ziehen.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Bezüge nach § 1 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes, nach Art. 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, nach § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionär*innen sowie Bezüge nach landesgesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage des oben genannten Bundesverfassungsgesetzes, wenn sie den Grenzbetrag von monatlich € 4.837,56 übersteigen.

Hinweise: Die vorzeitige Alterspension fällt für den Zeitraum weg, in dem eine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG pensionsversicherungs-pflichtige Erwerbstätigkeit oder eine sonstige Erwerbstätigkeit mit einem mtl. Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt wird sowie bei Vorliegen von Bezügen über dem Grenzbetrag. Der Wegfall wird mit dem Tag der Aufnahme dieser Tätigkeit wirksam.

Ausnahme: Bei einer ab 11. März 2020 neu aufgenommenen gesundheits-beruflichen Erwerbstätigkeit zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie fällt die vorzeitige Alterspension nicht weg. Die Ausnahme von den Wegfallbestimmungen ist zu beantragen und mittels Dienstgeber*innenbestätigung nachzuweisen. Diese Regelung gilt bis 30. Juni 2023.

Auch der Bezug einer **Urlaubsentschädigung/-abfindung** führt zum Wegfall der vorzeitigen Alterspension. Liegt dieser Tatbestand bereits zu Pensionsbeginn vor, erfolgt gleichzeitig mit der Zuerkennung ein Wegfall der Leistung. Im Zuge der Erledigung wird im Einzelfall jedoch eine Verlegung des Antrags und damit des Stichtags auf einen günstigeren Zeitpunkt empfohlen werden.

Eine weggefallene vorzeitige Alterspension lebt mit dem Tag nach Ende der Erwerbstätigkeit bzw. der Urlaubsentschädigung/-abfindung wieder auf; ebenso, wenn keine den Grenzbetrag übersteigenden Bezüge mehr vorliegen. Dies setzt eine **Meldung** durch den*die Pensionist*in voraus.

Korridorpension

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf **Korridorpension** ist gegeben, wenn das Anfallsalter erreicht ist und die besonderen und weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Versicherungsfall – Pensionsalter

Eine Korridorpension kann frühestens nach Vollendung des **62. Lebensjahres** in Anspruch genommen werden.

Derzeit besteht nur für Männer die Möglichkeit, die Korridorpension vor dem Pensionsantrittsalter für eine Alterspension oder eine **vorzeitige Alterspension** in Anspruch zu nehmen. Für **Frauen** kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Am Stichtag müssen mindestens **480 Versicherungsmonate**, die für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigen sind, vorliegen.

Weitere Voraussetzungen

Am Stichtag darf **keine Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung **und keine sonstige** selbstständige oder unselbstständige **Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen. (**Genauerer siehe ab [→ Seite 12](#) unter weitere Voraussetzungen**).

Hinweise: Der Bezug von **Altersteilzeitgeld** bzw. der Abschluss einer **Altersteilzeitvereinbarung** ist bis zu einem Jahr nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension möglich, sofern nicht zuvor der Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension erfüllt ist.

Personen, die ihr Dienstverhältnis unter bestimmten berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Kündigung durch Arbeitgeber*in, berechtigter vorzeitiger Austritt) beenden und einen Anspruch auf Korridorpension hätten, können die **Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** für längstens ein Jahr – aber maximal bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension – beziehen und müssen nicht zwingend eine Korridorpension beantragen. Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension. Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS).

Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für eine **Korridorpension** erfüllt sein, kann trotzdem ein Antrag auf **Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension** gestellt werden. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension sind unserer Broschüre „Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension“ zu entnehmen.

Für die Korridorpension gelten die selben **Wegfallbestimmungen** wie für die vorzeitige Alterspension (siehe Hinweise → [Seite 13](#)).

Schwerarbeitspension

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Schwerarbeitspension ist gegeben, wenn das Anfallsalter erreicht ist, die Voraussetzungen erfüllt sind und Schwerarbeit verrichtet wurde.

Versicherungsfall und Voraussetzungen

Eine Schwerarbeitspension kann frühestens nach **Vollendung des 60. Lebensjahres** in Anspruch genommen werden, wenn und sobald **540 Versicherungsmonate** vorliegen und innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag zumindest **120 Schwerarbeitsmonate** liegen.

Hinweis: Die Rahmenfrist von 240 Kalendermonaten wird um Monate der Kurzarbeit verlängert, wenn die Kurzarbeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie ausgeübt wurde und die Kurzarbeits-Monate nicht bereits als Schwerarbeitsmonate zu werten sind.

Waren die oben angeführten Anspruchsvoraussetzungen für eine Schwerarbeitspension zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal erfüllt, so bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

Weiters darf am Stichtag keine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Erwerbstätigkeit und keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen. **(Siehe dazu auch die ab [→ Seite 12](#) angeführten weiteren Voraussetzungen.)**

Schwerarbeit

Als **Schwerarbeit** gelten alle Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden:

- » **In Schicht- oder Wechseldienst**, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt,
- » **Regelmäßig unter Hitze oder Kälte, welche sich wie folgt definieren:**
 - Hitze** ist ein bei durchschnittlicher Außentemperatur durch Arbeitsvorgänge verursachter Klimazustand, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde gleich kommt oder ungünstiger ist;
 - Kälte** ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;
- » **Unter chemischen oder physikalischen Einflüssen**, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde; und das insbesondere
 - » bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder
 - » wenn regelmäßig und mindestens während 4 Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während 2 Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen oder
 - » bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu den im ASVG angeführten Berufskrankheiten führen können.

- » **Als schwere körperliche Arbeit**, die dann vorliegt, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden,
- » **Zur berufsbedingten Pflege** von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin,
- » **Trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit** (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als Schwerarbeit gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein **Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch** auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die **Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse** entrichtet wurden.

Hinweis: Für Frauen kommt die Schwerarbeitspension erst ab dem Jahr 2024 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits mit der Vollendung des 60. Lebensjahres entweder eine **Alterspension** oder zuvor noch eine **vorzeitige Alterspension – Langzeitversicherungspension** in Anspruch zu nehmen.

Die Feststellung der Schwerarbeitszeiten ist frühestens 10 Jahre vor Vollendung des frühestmöglichen Anfallsalters für eine Schwerarbeitspension zulässig, wenn aufgrund der bisher erworbenen Versicherungszeiten die Voraussetzungen für diese Pension erfüllt werden können.

Für die Schwerarbeitspension gelten die selben **Wegfallbestimmungen** wie für die vorzeitige Alterspension (Hinweise siehe → Seite 13).

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Ein Antrag auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt vorrangig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation einschließlich des Rehabilitationsgeldes sowie auf Feststellung, ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes. Diese werden dann durchgeführt, wenn sie eine Wiedereingliederung der*des Versicherten ins Erwerbsleben bewirken können. Bei Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen besteht auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation ein individueller Rechtsanspruch.

Der*die Versicherte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).

Weiters kann ein **Antrag auf Feststellung** gestellt werden, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft bzw. vorübergehend vorliegt oder in absehbarer Zeit eintreten wird. Dieser Antrag dient zur Prüfung der Durchführbarkeit von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, die Wartezeit und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Versicherungsfall – Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

Grundlage für die Entscheidung, ob und ab wann Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine **ärztliche Begutachtung**, bei der die Leistungsfähigkeit des* der Antragsteller*in in seinem*ihrem Beruf festgestellt wird.

Wartezeit (Mindestaussmaß an Versicherungsmonaten nach dem ASVG)

- » **180 Beitragsmonate** (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder
- » **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen) vor dem Stichtag oder
- » **60 Versicherungsmonate** innerhalb der letzten 120 Kalendermonate, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt; liegt der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich die Wartezeit für jeden Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten (im doppelt so großen Zeitraum von Kalendermonaten vor dem Stichtag).
- » bei Eintritt des Versicherungsfalles **vor Vollendung des 27. Lebensjahres** zumindest 6 Versicherungsmonate bis zu diesem Zeitpunkt (ausgenommen Zeiten der Selbstversicherung nach § 16a ASVG).

Schul- und Studienzeiten werden als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung berücksichtigt, wenn sie eingekauft wurden.

Wenn auch Monate einer **Selbstversicherung** gem. § 16a ASVG erworben wurden, zählen höchstens 12 davon für die Erfüllung der Wartezeit.

Die **Wartezeit entfällt**, wenn ein Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine anerkannte Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer die Ursache der Invalidität/Berufsunfähigkeit ist.

Weitere Voraussetzungen für ab 1.1.1964 Geborene

- » Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit liegt voraussichtlich dauerhaft vor und es besteht kein Rechtsanspruch auf zumutbare und zweckmäßige berufliche Maßnahmen der Rehabilitation.

Hinweis: Liegt Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorübergehend mindestens für die Dauer von sechs Monaten vor, besteht für die Dauer der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit Anspruch auf Rehabilitationsgeld.

- » Liegt Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vor oder wird sie in absehbarer Zeit eintreten (drohen) und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation sind zweckmäßig und zumutbar, besteht ein Anspruch auf Umschulungsgeld.

Weitere Voraussetzungen für bis 31.12.1963 Geborene

- » Es besteht **kein Anspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation** („Umschulung“) oder diese Maßnahmen sind nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar,
- » die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit dauert **voraussichtlich 6 Monate** an.

Weitere Voraussetzungen für alle Jahrgänge

- » am Stichtag sind die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridor pension) noch nicht erfüllt
- » die **Tätigkeit**, aufgrund welcher der*die Versicherte als invalid bzw. berufsunfähig gilt, **muss** für den Anfall der Pension **beendet oder karenziert werden** (ausgenommen es liegt ein Pflegegeldbezug ab Stufe 3 vor).

Für Inhaber*innen eines rechtskräftigen Bescheides über die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 50%) gilt als formale Beendigung der Tätigkeit der Nachweis, dass für den Zeitraum der Befristung der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension keine Arbeitsleistung erbracht wird und auch der Anspruch auf Entgelt erschöpft ist.

Berufsschutz

Maßgebend für die Beurteilung, ob die **Arbeitsfähigkeit** einer Person infolge einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung **herabgesunken** ist oder **Invalidität (Arbeiter*in) oder Berufsunfähigkeit (Angestellte*r) besteht bzw. in absehbarer Zeit vorliegen wird (droht)**, ist die bisher ausgeübte Tätigkeit bzw. der Berufsschutz



© istockphoto.com/ijeab

Invalidität

Bei der Invalidität unterscheidet man zwischen erlernten (angelernten) und nicht erlernten Berufen. Ein **erlernter Beruf** ist ein Beruf, auf den ein **Lehrverhältnis** vorbereitet hat.

Ein **angelernter Beruf** liegt vor, wenn die*der Versicherte eine Tätigkeit ausübt, für die es erforderlich ist, durch **praktische Arbeit** qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben, welche jenen in einem erlernten Beruf gleichzuhalten sind.

Invalidität bei Ausübung erlernter (angelernter) Berufe

Wenn ein*e Versicherte*r den bisherigen Beruf durch Minderung der Arbeitsfähigkeit infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr ausüben kann, darf sie*er nur auf andere Berufe **innerhalb ihrer*seiner Berufsgruppe verwiesen werden (Berufsschutz)**.

Wurden sowohl Tätigkeiten als Arbeiter*in und Angestellte*r ausgeübt, sind **beide Tätigkeiten** für die Erlangung des Berufsschutzes zu berücksichtigen.

Invalidität liegt vor, wenn

- » innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest **90 Pflichtversicherungsmonaten** eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellte*r ausgeübt wurde und
- » die **Arbeitsfähigkeit** infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes auf **weniger als die Hälfte** derjenigen einer*eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem Beruf, auf den sie*er verwiesen werden kann, **herabgesunken** ist.
- » Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag **weniger als 15 Jahre**, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate („**Hälfteregelung**“) –

jedenfalls aber für 12 Pflichtversicherungsmonate – eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte*r vorliegen.

- » Liegen zwischen dem Ende der Ausbildung und dem Stichtag **mehr als 15 Jahre**, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten des Bezuges einer Eigenpension nach dem ASVG, GSVG oder BSVG, des Wochengeldbezuges, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, der Kindererziehung, um Monate des Bezuges von Übergangsgeld sowie um höchstens 60 Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld und/oder Umschulungsgeld.

Als „Ende einer Ausbildung“ gelten

- » der Abschluss eines Lehrberufes
- » der Abschluss einer mittleren oder höheren Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- » der Abschluss einer dem Schul- oder Lehrabschluss vergleichbaren Ausbildung
- » jedenfalls der Beginn einer erlernten (angelernten) Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit als Angestellte*r.

Invalidität bei Ausübung nicht erlernter (nicht angelernter) Berufe

Wenn ein*e Versicherte*r den bisherigen Beruf infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr ausüben kann, darf sie*er auf jede andere Tätigkeit, die auf dem **Arbeitsmarkt** noch bewertet wird und die ihr*ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihr*ihm bisher ausgeübten Tätigkeit zugemutet werden kann, verwiesen werden (**kein Berufsschutz**).

Invalidität liegt vor, wenn sie*er infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes **nicht mehr im Stande ist**, durch eine solche zumutbare Tätigkeit wenigstens die **Hälfte des Entgeltes zu erwerben**, das ein*e körperlich und geistig gesunde*r Versicherte*r regelmäßig durch diese Tätigkeit zu erzielen pflegt.

Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn

- » innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag **in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten** eine Erwerbstätigkeit als Angestellte*r oder eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit ausgeübt wurde und
- » die **Arbeitsfähigkeit** infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes **auf weniger als die Hälfte** derjenigen einer*eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten **herabgesunken** ist.
- » Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag **weniger als 15 Jahre**, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate („**Hälfteregelung**“) – jedenfalls aber für 12 Pflichtversicherungsmonate – eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte*r vorliegen.
- » Liegen zwischen dem Ende der Ausbildung und dem Stichtag **mehr als 15 Jahre**, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten des Bezuges einer Eigenpension nach dem ASVG, GSVG oder BSVG, des Wochengeldbezuges, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, der Kindererziehung, um Monate des Bezuges von Übergangsgeld sowie um höchstens 60 Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld und/oder Umschulungsgeld.

Als „Ende der Ausbildung“ gelten

- » der Abschluss eines Lehrberufes
- » der Abschluss einer mittleren oder höheren Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- » der Abschluss einer dem Schul- oder Lehrabschluss vergleichbaren Ausbildung
- » jedenfalls der Beginn einer erlernten (angelernten) Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit als Angestellte*r.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, **liegt Berufsunfähigkeit auch dann vor**, wenn

- » eine*ein Versicherte*r infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine zumutbare Tätigkeit wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das eine*ein körperlich und geistig gesunde*r Versicherte*r regelmäßig durch diese Tätigkeit zu erzielen pflegt.
- » Sie*Er darf auf jede andere Tätigkeit, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihr*ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihr*ihm bisher ausgeübten Tätigkeit zugemutet werden kann, verwiesen werden (**kein Berufsschutz**).

Basierend auf dem ärztlichen Gutachten erfolgt der Vergleich mit den Leistungsanforderungen, die an eine*n gesunde*n Versicherte*n innerhalb der in Betracht kommenden Berufsgruppe („Verweisungsberufe“) bzw. in Ausübung einer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch bewerteten Tätigkeit gestellt werden.

Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation

Darauf haben versicherte Personen Anspruch, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension oder das Rehabilitationsgeld erfüllen, wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden. Der Anspruch besteht aber auch dann, wenn die erforderlichen Pflichtversicherungsmonate für das Erreichen eines Berufsschutzes nicht vorliegen, jedoch

- » innerhalb der letzten **36 Kalendermonate** vor dem Stichtag in zumindest **12 Pflichtversicherungsmonaten** eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte*r ausgeübt haben, wobei als Pflichtversicherungsmonate auch Zeiten des Wochengeldbezuges sowie des Präsenz- und Zivildienstes zählen oder

- » mindestens **36 Pflichtversicherungsmonate in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag** durch eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte*r erworben haben, wobei als Pflichtversicherungsmonate auch bis zu 12 Monate der Kindererziehung zählen.

Besonderheit ab dem 50. Lebensjahr – Härtefallregelung

War die versicherte Person nicht überwiegend in erlernten oder angelernten Berufen oder als Angestellte*r tätig, so gilt sie auch dann **als invalid bzw. berufs-unfähig**, wenn sie

- » das **50. Lebensjahr** vollendet hat,
- » mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag **arbeitslos** im Sinne des § 12 AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz) gemeldet war,
- » mindestens **360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat **und**
- » nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und **ein Arbeitsplatz** unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer entsprechenden Entfernung vom Wohnort innerhalb eines Jahres **nicht erlangt** werden kann.

Besonderheit ab dem 60. Lebensjahr

Als invalid bzw. berufs-unfähig gilt auch die versicherte Person, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, wenn sie infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande ist, einer Tätigkeit, die sie in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens 120 Kalendermonate hindurch ausgeübt hat, nachzugehen. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

Fallen in den Zeitraum der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag

- » Zeiten des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bzw. einer Leistung wegen Erwerbsunfähigkeit oder des Bezuges von Übergangsgeld, verlängert sich der Zeitraum von 180 Kalendermonaten um diese Monate.
- » Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld, so verlängert sich der genannte Zeitraum um diese Zeiten, jedoch höchstens um 60 Monate.
- » Monate des Bezuges von Krankengeld, so sind diese im Höchstausmaß von 24 Monaten auf die genannten 120 Kalendermonate anzurechnen.

Originäre Invalidität

Einen Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben auch Personen, die bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung infolge Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwächen ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande sind, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, dennoch mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben haben.

Leistungen

Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension

Anspruch auf diese Pension besteht ab 1.1.2014 nur dann, wenn die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit **voraussichtlich dauerhaft** vorliegt und **berufliche Maßnahmen der Rehabilitation** nicht in Betracht kommen.

Befristete Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension

Für bis **31.12.1963** geborene **Versicherte** besteht bei Vorliegen von **vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit** nach wie vor Anspruch auf eine In-

validitäts-/Berufsunfähigkeitspension. Diese Leistung wird grundsätzlich befristet für die Dauer von längstens 24 Monaten zuerkannt. Besteht die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit nach Ablauf der Befristung weiter, so ist die Pension jeweils für die Dauer von längstens 24 Monaten weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung innerhalb von drei Monaten nach deren Wegfall beantragt wurde.

Rehabilitationsgeld

Ab dem 1.1.1964 geborenen Versicherten gebührt frühestens ab 1.1.2014 bei Vorliegen von **vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit** von mindestens sechs Monaten, wenn **berufliche** Maßnahmen der **Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar** sind, Rehabilitationsgeld.

Eine bescheidmäßige Feststellung über das Vorliegen vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und den Anspruch auf Rehabilitationsgeld obliegt dem Pensionsversicherungsträger. Die Feststellung der Höhe und die Auszahlung des Rehabilitationsgeldes sowie eine allfällige Unterstützung (Case Management) der*des Betroffenen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erfolgt durch den zuständigen **Krankenversicherungsträger**.

Allfällige medizinische Maßnahmen der Rehabilitation hat der Pensionsversicherungsträger durchzuführen.

Umschulungsgeld

Gilt für ab dem 1.1.1964 geborene Versicherte.

Umschulungsgeld erhalten Personen, für die vom Pensionsversicherungsträger mit Bescheid festgestellt wurde, dass ein Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht. Die berufliche Maßnahme muss zweckmäßig und zumutbar sein. Der Anspruch auf Umschulungsgeld besteht nur dann, wenn die Betroffenen bei der Auswahl, Planung und Durchführung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation aktiv mitwirken.

Berechnung und Gewährung des Umschulungsgeldes sowie die Durchführung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation erfolgen über **Antrag** durch das zuständige **Arbeitsmarktservice**.

- » **Rehabilitation:** Nach durchgeführten Maßnahmen der Rehabilitation ist in jedem Fall die Tätigkeit zumutbar, für die der*die Versicherte durch Leistungen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.
- » **Nachuntersuchung:** Sofern mit einer Besserung des Gesundheitszustandes zu rechnen ist, ist das weitere Vorliegen von Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität von der Pensionsversicherung Österreich in angemessenen Zeitabständen zu prüfen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann ebenfalls zu einer Überprüfung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und in weiterer Folge zur Entziehung der Leistung führen.

Entziehung

Pensionen, die wegen Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit zuerkannt wurden, sind zu entziehen, wenn sich der Gesundheitszustand des*der Bezieher*in so weit gebessert hat, dass die für die Leistungsgewährung maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Das Rehabilitationsgeld ist zu entziehen,

- » wenn vorübergehende Invalidität (Berufsunfähigkeit) nicht mehr vorliegt, oder
- » wenn die zu rehabilitierende Person die ihr zumutbare Mitwirkung an medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation verweigert, oder
- » wenn berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind oder
- » wenn Invalidität (Berufsunfähigkeit) dauerhaft vorliegt.

Nach Vollendung des Regelpensionsalters (60. Lebensjahr bei Frauen, 65. Lebensjahr bei Männern) ist die Entziehung einer Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension nicht mehr zulässig.

Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension und Erwerbseinkommen

Bezieht eine Person, die Anspruch auf eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension hat, in einem Kalendermonat ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von € 500,91 im Jahr 2023, so wandelt sich der Anspruch auf die ermittelte Pension für diesen Kalendermonat in einen Anspruch auf **Teilpension** um. Sofern das Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen) mtl. € 1.357,72 im Jahr 2023 übersteigt, wird die Vollpension um einen Anrechnungsbetrag vermindert.

Eine Neufeststellung der Teilpension erfolgt

- » aus Anlass einer Pensionsanpassung nach § 108h ASVG
- » bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit
- » auf besonderen Antrag der Pensionsbezieher*innen
- » bei Durchführung des Jahresausgleichs.

Hinweis: Ein Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension kann nach dem Anfall einer Eigenpension nicht mehr entstehen.

Mit Vollendung des Regelpensionsalters (siehe → [Seite 7](#)) kann die Umwandlung einer Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension in eine Alterspension beantragt werden. Eine Antragstellung wird jedenfalls empfohlen, wenn während des Pensionsanspruches eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Hinterbliebenenpensionen – Voraussetzungen

Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Witwen*Witwer- oder Waisenpension ist gegeben, wenn nachfolgend angeführte Voraussetzungen erfüllt sind.

Hinweis – eingetragene Partnerschaft: Die nachfolgend angeführten Bestimmungen über die Witwen*Witwerpension und über die Abfindung sind sinngemäß auch auf eingetragene Partner*innen anzuwenden.

Versicherungsfall – Tod des*der Versicherten

Wartezeit (Mindestausmaß an Versicherungszeiten nach dem ASVG)

- » **180 Beitragsmonate** (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder
- » **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen) vor dem Stichtag oder
- » **60 Versicherungsmonate** innerhalb der letzten 120 Kalendermonate, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt; liegt der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich die Wartezeit für jeden Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten (im doppelt so großen Zeitraum von Kalendermonaten vor dem Stichtag) oder
- » bei Eintritt des Versicherungsfalles **vor Vollendung des 27. Lebensjahres** zumindest 6 Versicherungsmonate bis zu diesem Zeitpunkt (ausgenommen Zeiten der Selbstversicherung nach § 16a ASVG).

Die Wartezeit entfällt, wenn der Tod des*der Versicherten die Folge eines Arbeitsunfalles, einer Berufskrankheit oder einer anerkannten Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer ist.

Witwen*Witwerpension

Anspruch auf Witwen*Witwerpension hat die*der Witwe*r nach dem Tod des* der versicherten Ehepartners*Ehepartnerin.

Anspruch für Geschiedene – Begrenzung mit Unterhalt

Geschiedene haben, solange keine neue Ehe geschlossen wurde, einen Anspruch auf Witwen*Witwerpension, wenn ihnen der*die Versicherte im Zeitpunkt des Todes

- » aufgrund eines gerichtlichen Urteiles,
- » eines gerichtlichen Vergleiches oder
- » einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung Unterhalt bzw. Alimente zu leisten hatte bzw.
- » nach Rechtskraft der Scheidung bis zum Tod mindestens während der Dauer des letzten Jahres vor dem Tod regelmäßig Unterhalt zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Unterhaltsanspruch aufgrund der Einkommensverhältnisse) geleistet hat (Ehedauer mindestens 10 Jahre).

Das **Ausmaß** der Witwen*Witwerpension an die*den geschiedene*n Ehepartner*in wird **mit dem monatlichen Unterhalt begrenzt**.

Anspruch für Geschiedene – keine Begrenzung mit Unterhalt

Dem*der geschiedenen Ehepartner*in gebührt jedoch, solange keine neue Ehe geschlossen wurde, die Witwen*Witwerpension im vollen Ausmaß, wenn

- » die Ehe gemäß § 55 Ehegesetz in der ab 1.7.1978 geltenden Fassung geschieden wurde,
- » das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält (klagende Partei ist an der Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend schuld),
- » die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und
- » die*der Witwe*r im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Das Erfordernis der Vollendung des 40. Lebensjahres zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles entfällt, wenn die*der Witwe*r seit diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig ist oder eine Waisenpension für ein Kind anfällt, das aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam oder als Stiefkind an Kindes statt angenommen worden ist, und das Kind seit dem Tod des*der Ehepartner*in ständig in Hausgemeinschaft mit der* dem Witwe*r lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt, wenn das Kind nach dem Tode des Vaters geboren wurde.

Begrenzung auf 30 Monate

Die Witwen*Witwerpension gebührt nur bis zum Ablauf von **dreißig Kalendermonaten** ab dem auf den Tod des*der Ehepartner*in folgenden Monatsersten, wenn

- » die*der überlebende Ehegatt*in im Zeitpunkt des Todes des*der Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Ehe nicht mindestens 10 Jahre gedauert hat oder
- » die Ehe mit einer*einem Pensionist*in geschlossen wurde oder
- » die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der verstorbene Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die verstorbene Ehegattin das 60. Lebensjahr) überschritten, aber keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Alters- oder Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension hatte – es sei denn, dass die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat.

Weitergewährung nach Begrenzung

Ist die*der überlebende **Ehegatt*in** als **invalid** anzusehen, gebührt die Witwen*Witwerpension für die Dauer der Invalidität, wenn der Antrag auf Weitergewährung der Pension binnen drei Monaten nach Wegfall der Witwen*Witwerpension gestellt wird.

Unbegrenzter Anspruch

Hat die mit einer*einem Pensionist*in geschlossene Ehe

- » mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen oder
- » mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen oder
- » mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen,

so ist die **Anspruchsdauer nicht zu begrenzen.**

Witwen*Witwerpensionsansprüche sind jedenfalls in einem zeitlich unbegrenzten Ausmaß anzuerkennen, wenn

- » in der Ehe ein Kind geboren wurde;
- » durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde;
- » die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten schwanger war;
- » im Zeitpunkt des Todes des*der Ehepartner*in dem Haushalt der*des Witwe*r ein Kind des*der Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenspension hat;
- » die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre.

Wegfallgründe

Der Anspruch auf Witwen*Witwerpension erlischt:

- » mit der Wiederverhehlung,
- » mit Ablauf einer zeitlichen Befristung,
- » mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit (wenn die Pension nach einer verschollenen Person gewährt wurde).

Abfertigung

Im Falle einer **Wiederverhehlung** wird die Witwen*Witwerpension mit dem 35fachen Monatsbetrag der Pension (ohne Ausgleichszulage) abgefertigt.

Fällt eine zeitlich begrenzt zuerkannte Witwen*Witwerpension wegen Wiederverhehlung weg, gebührt keine Abfertigung.

Wiederaufleben

Wird die neue Ehe durch den Tod des*der Ehegatt*in, durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Pensionsanspruch **auf Antrag** wieder auf, wenn

- » die Scheidung oder Aufhebung nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der*des Witwe*r erfolgt ist;
- » die*der Witwe*r bei Nichtigerklärung der Ehe als schuldlos anzusehen ist.

Der Anspruch lebt mit dem Monatsersten nach Antragstellung, frühestens jedoch mit dem Monatsersten auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Wegfall der Pension folgt.

Auf die wiederaufgelebte Witwen*Witwerpension sind die aus der neuen Ehe gebührende Witwen*Witwerpension, Unterhaltsleistungen und Einkünfte anzurechnen, die der*dem Witwe*r aufgrund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe gebühren oder darüber hinaus zufließen.

Eine zeitlich begrenzt zuerkannte Witwen*Witwerpension lebt nicht wieder auf.

Waisenpension

Anspruch darauf haben nach dem Tod des*der Versicherten die Kinder.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenpension nach beiden Elternteilen erfüllt, so gebühren zwei Pensionen.

Anspruch bis zum 18. Lebensjahr

Als Kinder gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Kinder und die Wahlkinder von Versicherten sowie unter bestimmten Bedingungen auch Stiefkinder.

Anspruch nach dem 18. Lebensjahr

Über das 18. Lebensjahr hinaus gebührt die Waisenpension nur dann, wenn die Waise

- » in Schul- oder Berufsausbildung steht, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und bei Studium entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig (§ 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1.9.1992) betrieben wird;
- » am Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr, Gedenkdienst im In- und Ausland oder Friedens- und Sozialdienst im Ausland nach dem Freiwilligengesetz teilnimmt, längstens bis zum 27. Lebensjahr;
- » erwerbsunfähig ist, sofern die Krankheit oder das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während einer Schul-, Berufsausbildung oder der Freiwilligentätigkeit eingetreten ist.

Weitergewährung

Die Weitergewährung der Waisenpension muss innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden, damit im Anspruch keine Unterbrechung eintritt.

Ende des Anspruches

Fallen die Voraussetzungen für die Weitergewährung weg, so wird die Auszahlung der Waisenpension mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Wegfallgrund eingetreten ist. Bei Wegfall der Erwerbsunfähigkeit ist eine weitergewährte Waisenpension zu entziehen.



Abfindung

- » Sofern Hinterbliebenenpensionen **nur mangels Erfüllung der Wartezeit** nicht gebühren, jedoch mindestens ein Beitragsmonat vorliegt, haben die*der Witwe*r, die*der hinterbliebene eingetragene Partner*in, und zu gleichen Teilen die Kinder einen Anspruch auf Abfindung von **sechs Viertel** der Bemessungsgrundlage.
- » Eine Abfindung gebührt auch dann, wenn die Wartezeit für Hinterbliebenenpensionen zwar erfüllt ist, aber **keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen** (Witwe*r, Waisen, hinterbliebene*r eingetragene*r Partner*in) vorhanden sind.

Hier sind der Reihe nach anspruchsberechtigt:

- » die Kinder (zu gleichen Teilen)
- » die Mutter
- » der Vater
- » die Geschwister (zu gleichen Teilen) der*des Versicherten, wenn sie zur Zeit ihres*seines Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihr*ihm erhalten worden sind. In diesem Fall beträgt die Abfindung **drei Viertel** der Bemessungsgrundlage.

Für die Höhe der Abfindung ist die Bemessungsgrundlage für Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung maßgeblich.

Die Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung ist grundsätzlich die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen (= versicherungspflichtige Arbeitsverdienste) im letzten Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles (= Todestag) zuzüglich der versicherungspflichtigen Sonderzahlungen (= Urlaubs-/Weihnachtsgeld).

Die Abfindung ist keine Pension, sondern eine einmalige Leistung.



© istockphoto.com/jojo064

Pensionskonto

Nach den Bestimmungen des APG wurde für ab 1.1.1955 geborene Versicherte ein Pensionskonto eingerichtet, auf welchem die auf Basis der jährlichen Beitragsgrundlagen erworbenen Pensionsanswartschaften eingetragen sind. Der **Kontoprozentsatz** beträgt **1,78 %**. Die **Gesamtgutschrift** wird **jährlich** aufgewertet.

Die Kontoführung beginnt mit dem Kalenderjahr des erstmaligen Eintrittes in die Versicherung und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in das der Stichtag für eine (vorzeitige) Alterspension oder der Tod der*des Versicherten fällt.

Die Kontoführung und Aktualisierung erfolgt durch den leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger.

Für jedes Kalenderjahr sind zu erfassen:

- » die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, getrennt nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG;
- » die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (z. B. wegen Krankengeld-, Wochengeld-, Arbeitslosengeld-, Notstandshilfebezug, Kindererziehung, Präsenzdienst, Zivildienst usw.);
- » die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten der freiwilligen Versicherung;
- » die im betreffenden Kalenderjahr erworbene Gutschrift (**Teilgutschrift** = 1,78 % der Beitragsgrundlagensumme des Kalenderjahres);
- » die **Gesamtgutschrift** ist die Summe der aufgewerteten Teilgutschriften früherer Kalenderjahre, zusammengezählt mit der Teilgutschrift des jeweils letzten Kalenderjahres.

Die Aufwertung erfolgt jährlich mit der Aufwertungszahl nach dem ASVG (siehe → Seite 43) des dem betreffenden Jahr nachfolgenden Jahres.

Im Kalenderjahr, in das der Stichtag fällt, hat keine Aufwertung der Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres zu erfolgen.

- » die von und für eine versicherte Person ab dem Kalenderjahr 2005 entrichteten Beiträge (Teilbeiträge).

Das folgende Beispiel gilt nur für Fälle, in denen ausschließlich Versicherungszeiten ab 1.1.2005 vorliegen. In allen anderen Fällen wird zum 1.1.2014 eine Kontostichtagsgutschrift errechnet.

Jahr	Summe der Beitragsgrundlagen	Konto-Prozentsatz	Teilgutschrift	Aufwertungszahl Folgejahr	Aufgewertete Gutschrift Vorjahr	Gesamtgutschrift
2020	22.000,-	1,78	391,60		0,00	391,60
2021	24.000,-	1,78	427,20	1,021	399,82 (391,60 × 1,021)	827,02 (427,20 + 399,82)
2022	25.000,-	1,78	445,-	1,031	852,66 (827,02 × 1,031)	1.297,66 (445,- + 852,66)
Gesamtgutschrift zum 1.1.2023						1.297,66

Aufwertungszahlen

Jahr	Aufwertungszahl	Jahr	Aufwertungszahl	Jahr	Aufwertungszahl
2005	1,023	2012	1,006	2019	1,020
2006	1,030	2013	1,028	2020	1,031
2007	1,024	2014	1,022	2021	1,033
2008	1,023	2015	1,027	2022	1,021
2009	1,025	2016	1,024	2023	1,031
2010	1,024	2017	1,024		
2011	1,021	2018	1,029		

Kontomitteilung

Auf Verlangen der versicherten Person hat der zuständige Pensionsversicherungsträger die für diese Person kontenmäßig erfassten Daten rechtsunverbindlich in Form einer Kontomitteilung bekannt zu geben.

Es besteht auch jederzeit die Möglichkeit, mittels Handysignatur/ID Austria oder über FinanzOnline, in das eigene Pensionskonto Einsicht zu nehmen und eine Kontomitteilung auszudrucken.

Die Kontomitteilung enthält die zum Jahresersten des laufenden Jahres erworbene **Gesamtgutschrift** sowie die **Jahressumme der Beitragsgrundlagen** des vergangenen Kalenderjahres, die aus dieser Beitragsgrundlagensumme ermittelte **Teilgutschrift** (1,78 %) und die **Beitragsleistung** (22,8 %). Darüber hinaus wird ein fiktiver Pensionswert angeführt, der unter der Annahme, dass das Regelpensionsalter bereits erreicht wäre, ermittelt wurde.

In der Beilage zur Kontomitteilung sind die für die vergangenen Kalenderjahre vorgemerkten Jahressummen der Beitragsgrundlagen, die daraus ermittelten Teilgutschriften sowie die jährlich aufgewerteten Gesamtgutschriften aufgelistet.

Stellt sich nach Zusendung einer Kontomitteilung heraus, dass Daten (noch) nicht gespeichert waren (z. B. Kindererziehungszeit, Beitragsgrundlagen), wird nach erfolgter Ergänzung unaufgefordert eine neuerliche Kontomitteilung zugesendet.

Pensionssplitting – Übertragung von Teilgutschriften

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ab 2005 ein „freiwilliges Pensionssplitting“ vereinbaren. Der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann für die ersten sieben Jahre nach der Geburt des Kindes bis zu **50% seiner Teilgutschrift** auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage darf dabei bei dem Elternteil, auf den die Gutschriften übertragen werden, nicht überschritten werden.

Die Antragsfrist gilt bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes.

Wird von dem Elternteil, auf den eine Teilgutschrift übertragen werden kann, vor Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes ein weiteres Kind geboren, so endet die Frist für den Antrag auf Übertragung mit der Vollendung des 10. Lebensjahres des letztgeborenen Kindes für alle früher geborenen Kinder.

Von einem Elternteil können **höchstens 14 Teilgutschriften** (14 Jahre) im Ausmaß von bis zu jeweils 50% der Teilgutschrift übertragen werden.

Es können nur Gutschriften übertragen werden, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden.

Die Übertragung hat durch eine freiwillige schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden Elternteilen zu erfolgen. Eine solche Vereinbarung kann nach Erteilung des Übertragungsbescheides nicht mehr aufgehoben oder geändert werden.

Pensionsberechnung

Pensionshöhe

Grundlage für die Berechnung ist die auf dem Pensionskonto zum Stichtag aufscheinende **Gesamtgutschrift**. Dieser Wert **geteilt durch 14** ergibt die Pensionshöhe ohne Zu- und Abschläge. Ist das Regelpensionsalter (siehe → Seite 7) erreicht, ist dieser Betrag die Pensionshöhe.

Wird die Pension vor Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, sind abhängig von der Pensionsart Abschläge vorgesehen.

Beispiel:

Berechnung einer Alterspension zum Regelpensionsalter

weibliche Versicherte geb. 29.7.1963,

Pensionsstichtag 1.8.2023 (60. Lebensjahr)

Gesamtgutschrift aus dem Pensionskonto zum Stichtag 1.8.2023 = € 19.800,-

€ 19.800,- ÷ 14 = € 1.414,29

Die gebührende Alterspension beträgt monatlich brutto € 1.414,29.

Frühstarterbonus

Der **Frühstarterbonus** wird für Personen eingeführt, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 01.01.2022, wenn mindestens

- » **300** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=25 Jahre) und davon
- » **12** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=1 Jahr) vor dem **20. Lebensjahr** zum Pensionsstichtag vorliegen.

Wird jedoch eine Korridor-, Schwerarbeits-, Langzeitversicherungspension oder eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension abschlagsfrei zuerkannt, gebührt kein Frühstarterbonus.

Höhe (Bruttowerte 2023):

- » **€ 1,03** für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem **20. Lebensjahr**
- » **€ 61,86** maximal

Der Frühstarterbonus gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension). Eine jährliche Anpassung des Frühstarterbonus erfolgt gemeinsam mit der Pension.

Abschläge

Grundsätzlich beträgt der Abschlag für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter 4,2 %, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden.

- » Wird eine **Korridorpension** (siehe → [Seite 14](#)) in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 5,1 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,425 % berücksichtigt werden.

- » Wird eine **Schwerarbeitspension** (siehe → [Seite 16](#)) oder eine **Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit** (siehe → [Seite 11](#)) in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 1,8 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,15 % berücksichtigt werden.

Abschlagsfreiheit

Die Abschlagsfreiheit wurde mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben.

Für Pensionsstichtage bis 01.12.2021

Bei Vorliegen von mindestens **540 Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit** wird die **Korridor-, Schwerarbeits- und Langzeitversicherungspension abschlagsfrei** zuerkannt. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

Für Pensionsstichtage ab 01.01.2022

Für Pensionsstichtage ab 01.01.2022 wird die **Korridor-, Schwerarbeits- und Langzeitversicherungspension grundsätzlich nicht mehr abschlagsfrei** zuerkannt.

Ausnahme:

Bei Vorliegen von mindestens **540 Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit** bis spätestens 31.12.2021 wird die **Korridor-, Schwerarbeits- und Langzeitversicherungspension weiterhin abschlagsfrei zuerkannt**. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

Besonderheit bei der Berechnung der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Da insbesondere bei frühzeitiger Invalidität (Berufsunfähigkeit) die auf dem Pensionskonto aufscheinende Gesamtgutschrift eine unzureichende Pensionshöhe ergäbe, ist die Anrechnung so genannter Zurechnungsmonate vorgesehen.

Liegt der Stichtag der Pension vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist eine Anrechnung jener Monate vorgesehen, die zwischen dem Stichtag und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen. Dabei ist die Summe aus erworbenen Versicherungsmonaten und Zurechnungsmonaten grundsätzlich mit 469 begrenzt. (Wurden bereits mindestens 469 Versicherungsmonate erworben, entfällt die Berücksichtigung von Zurechnungsmonaten.)

Wenn es für die*den Versicherte*n günstiger ist, bleiben bei der Pensionsberechnung die bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen Teilgutschriften sowie die darauf entfallenden Versicherungszeiten außer Betracht, wenn ausschließlich Versicherungsmonate ab dem 1.1.2005 vorliegen.

Bei Inanspruchnahme einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist die Leistung grundsätzlich für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regel-pensionsalter (siehe → Seite 7) um 4,2% zu vermindern. Der **gesamte Abschlag** darf in diesem Fall **13,8%** der Leistung nicht übersteigen.

Abschlagsfreiheit

Die Abschlagsfreiheit wurde mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben.

Für Pensionsstichtage bis 01.12.2021

Bei Vorliegen von mindestens **540 Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit** wird die **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension abschlagsfrei** zuerkannt. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

Für Pensionsstichtage ab 01.01.2022

Für Pensionsstichtage ab 01.01.2022 wird die **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension grundsätzlich nicht mehr abschlagsfrei** zuerkannt.

Ausnahme:

Bei Vorliegen von mindestens **540 Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit** bis spätestens 31.12.2021 wird die **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension weiterhin abschlagsfrei** zuerkannt. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

Zuschlag zur Alterspension

Wird die Pension – trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen – erst nach Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, **erhöht** sich die errechnete Pensionsleistung um 0,35 % pro Monat (4,2 % pro Jahr) der späteren Inanspruchnahme. Dabei ist eine maximale Erhöhung von 12,6 % (= Aufschub für 3 Jahre) der Pensionsleistung vorgesehen.

Zusätzlich wird **bei aufrechtem Dienstverhältnis** für den Zeitraum des Aufschubes der Anteil des*der Dienstnehmer*in und des*der Dienstgeber*in am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert. Dadurch erhöht sich das monatliche Arbeits-Nettoeinkommen.

Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

Höhe einer Witwen*Witwerpension

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im folgenden Text nur die **Witwenpension** beschrieben. Alle Ausführungen gelten **gleichermaßen auch für die Witwerpension** und sind sinngemäß auch auf **eingetragene Partner*innen** anzuwenden.

Die Höhe einer Witwenpension beträgt zwischen 0 und 60 % der Pension, auf die der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder hätte.

Für die Ermittlung des Prozentsatzes ist eine Berechnungsgrundlage zu bilden; dabei ist jeweils das **Einkommen** des Verstorbenen und jenes der Hinterbliebenen **in den letzten 2 Kalenderjahren** vor dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten, geteilt durch 24, heranzuziehen.

War in den letzten 2 Kalenderjahren die Verminderung des Einkommens des Verstorbenen auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen das Einkommen der letzten 4 Kalenderjahre vor dem Tod, geteilt durch 48, heranzuziehen, **wenn dies für die Hinterbliebene günstiger ist.**

Der Prozentsatz für die Höhe der Witwenpension wird nach folgender Formel berechnet:

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage der Hinterbliebenen}}{\text{Berechnungsgrundlage des Verstorbenen}} \right)$$

Zur Orientierung:

- » Bei gleich hohem Einkommen des Verstorbenen und der Hinterbliebenen gebührt eine 40 %ige Pension.
- » Sind die Einkünfte des Verstorbenen mindestens 3-mal höher als die der Hinterbliebenen, beträgt die Pension 60 Prozent.
- » Sind die Einkünfte der Hinterbliebenen um mehr als 21/3-mal höher als die des Verstorbenen, beträgt die Pension Null.

In weiterer Folge kann ein prozentmäßiger Anspruch von weniger als 60 Prozent erhöht werden, wobei das Ausmaß der Erhöhung nun von der Einkommenssituation des hinterbliebenen Ehepartners abhängt.

Erreicht die Summe aus Witwen*Witwerpension und allfälligen weiteren Einkommen nicht den Betrag von mtl. **€ 2.220,47** im Jahr 2023, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Prozentsatz der Witwen*Witwerpension soweit zu erhöhen (jedoch nur bis auf **maximal 60 %**), dass die Summe aus diesen Einkommen und der Witwen*Witwerpension € 2.220,47 erreicht.

Leistungsobergrenze: Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe einer Eigenpension und eines Erwerbseinkommens gemeinsam mit der Hinterbliebenenpension den Betrag von € 8.460,-, vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Höhe der Waisenpension

Die Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet **immer eine 60-prozentige Witwen*Witwerpension**, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese tatsächlich anfällt.

Die **Waisenpension** beträgt für jedes

- » einfach verwaiste Kind 40 %
- » doppelt verwaiste Kind 60 %

der ermittelten Witwen*Witwerpension.



Beratung und Auskunft

Manchmal treten besondere Fragen auf, die die Pensionsversicherung des* der Einzelnen betreffen und daher in dieser Broschüre nicht behandelt werden konnten.

In diesem Fall werden wir Sie gerne persönlich beraten.

Persönliche Beratung

Für **persönliche Vorsprachen – nach telefonischer Terminvereinbarung** – stehen wir in allen Landesstellen Montag bis Mittwoch und Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr, am Donnerstag von 7.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung.

Zur Terminvereinbarung, kontaktieren Sie bitte die Serviceline der jeweiligen Landestelle:

Wien: +43 (0)5 03 03-27 170

Niederösterreich: +43 (0)5 03 03-32 170

Burgenland: +43 (0)5 03 03-33 170

Steiermark: +43 (0)5 03 03-34 170

Kärnten: +43 (0)5 03 03-35 170

Oberösterreich: +43 (0)5 03 03-36 170

Salzburg: +43 (0)5 03 03-37 170

Tirol: +43 (0)5 03 03-38 170

Vorarlberg: +43 (0)5 03 03-39 170

Zur Vorsprache ist ein

Lichtbildausweis als Identitätsnachweis

mitzubringen!

Telefonische Auskünfte

Unsere **telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten**

(**Telefon: +43 (0)5 03 03**) sind

Montag bis Mittwoch von 7:00 bis 15:30 Uhr,

Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr und

Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr.

Sprechtage

Aktuelle Informationen zu Ort und Zeit von (internationalen) Sprechtagen sowie Teilnahmen der Pensionsversicherung an Messeveranstaltungen finden Sie auf der Website www.pv.at.

Versicherungsnummer

Der Bescheid (die Verständigung) enthält Ihre „Versicherungsnummer“. Führen Sie bitte diese Versicherungsnummer bei jedem Schriftwechsel mit der Anstalt unbedingt an. Sie ermöglichen dadurch eine raschere Erledigung Ihres Anliegens.

Dienststelle

Dienststelle	Telefon, Fax, E-Mail
Hauptstelle Friedrich-Hillegeist-Straße 1 1021 Wien	Tel.: +43 (0)5 03 03 Fax: +43 (0)5 03 03-28 850 E-Mail: pva@pv.at
Landesstelle Wien Friedrich-Hillegeist-Straße 1 1021 Wien	Tel.: +43 (0)5 03 03 Fax: +43 (0)5 03 03-28 850 E-Mail: pva-lsw@pv.at
Landesstelle Niederösterreich Kremsmer Landstraße 5 3100 St. Pölten	Tel.: +43 (0)5 03 03 Fax: +43 (0)5 03 03-32 850 E-Mail: pva-lsn@pv.at
Landesstelle Burgenland Ödenburger Straße 8 7001 Eisenstadt	Tel.: +43 (0)5 03 03 Fax: +43 (0)5 03 03-33 850 E-Mail: pva-lsb@pv.at
Landesstelle Steiermark Eggenberger Straße 3 8021 Graz	Tel.: +43 (0)5 03 03 Fax: +43 (0)5 03 03-34 850 E-Mail: pva-lsg@pv.at
Landesstelle Kärnten Südbahngürtel 10 9021 Klagenfurt am Wörthersee	Tel.: +43 (0)5 03 03 Fax: +43 (0)5 03 03-35 850 E-Mail: pva-lsk@pv.at
Landesstelle Oberösterreich Terminal Tower, Bahnhofplatz 8 4021 Linz	Tel.: +43 (0)5 03 03 Fax: +43 (0)5 03 03-36 850 E-Mail: pva-lso@pv.at
Landesstelle Salzburg Schallmooser Hauptstraße 11 5021 Salzburg	Tel.: +43 (0)5 03 03 Fax: +43 (0)5 03 03-37 850 E-Mail: pva-lss@pv.at
Landesstelle Tirol Ing.-Ettel-Straße 13 6020 Innsbruck	Tel.: +43 (0)5 03 03 Fax: +43 (0)5 03 03-38 850 E-Mail: pva-lst@pv.at
Landesstelle Vorarlberg Zollgasse 6 6850 Dornbirn	Tel.: +43 (0)5 03 03 Fax: +43 (0)5 03 03-39 850 E-Mail: pva-lsv@pv.at

Weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at/kontakt

Informationsmaterial

- » Alterspension
- » Vorzeitige Alterspension – Langzeitversicherungs-pensionen
- » Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension
- » Witwen*Witwerpension
- » Waisenpension
- » Pensionsansprüche im Überblick
- » Pensionsberechnung im Überblick
- » Ausgleichszulage – Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus
- » Kinderzuschuss
- » Pflegegeld
- » Versteuerung von Pensionen
- » Versicherungszeiten
- » Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten
- » Freiwillige Versicherungen
- » Höherversicherung
- » Sonderruhegeld
- » Medizinische Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge
- » Berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation
- » Pensionsantragsteller*innen
- » Korridorpension
- » Schwerarbeitspension
- » Zwischenstaatliche Pensionsversicherung
- » Pensionssplitting
- » Aktuelle Werte
- » Adressen
- » Internationale Sprechtag in Österreich
- » Pensionen – Voraussetzungen Pensionskontoberechnung (für ab 1.1.1955 geborene Personen)
- » Angehörigenbonus für pflegende Angehörige

Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte nehmen Sie zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch einen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.